

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 45 (1998)
Heft: 9

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schnitt zwischen 30 und 40 Jahre alt, wurden durch die Kantonspolizei ausgebildet und sind zum Eigen- und Kameradenschutz bewaffnet. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben und die Verantwortung wird mit der Vereidigung durch den Statthalter unterstrichen. «Der Erfolg des GOD beruht auf Prävention durch Präsenz», sagte Regula Blaser. «Die Leute patrouillieren zu unterschiedlichen Zeiten und arbeiten eng mit der Kantonspolizei zusammen.»

Kostengünstige Lösung

Zurzeit sind elf ortsansässige Einwohner im GOD eingeteilt. Nebst den Ausbildungs- und Ausstattungskosten belaufen sich die jährlich wiederkehrenden Einsatzkosten für die Abgeltung der Patrouillendienste auf weniger als 40000 Franken. Die Kosten sind allerdings ausschliesslich von der Gemeinde zu tragen. Mit dem nächsten Gemeindeversammlungsbeschluss soll die Zahl der Angehörigen des GOD auf 14 aufgestockt werden. Laut Aussage von Regula Blaser ist es sehr wünschenswert, dass in Zukunft auch Frauen mitwirken. Fehraltorf ist übrigens nicht die einzige Gemeinde im Kanton mit einem GOD. In Affoltern am Albis wurde eine ähnliche Organisation ins Leben gerufen, wobei die Leute unbewaffnet sind. Auch in Russikon machte das Beispiel Schule.

Zivilschutz:

Zugewiesene und Befreite

Zu etlichen Diskussionen – einige davon allerdings «Stürme im Wasserglas» – führte die Frage nach dem Verhältnis des GOD oder vergleichbarer Organisationen zum Zivilschutz, sind doch die männlichen Angehörigen des GOD in einem Alter, in dem sie noch militärdienst- bzw. zivilschutzpflichtig sind. Gegenüber dem Zivilschutz gilt, dass Schutzdienstpflichtige, die zur Verstärkung einem zivilen Führungsstab oder einem kantonalen bzw. kommunalen Polizeikorps zugewiesen sind, gemäss Zivilschutzgesetz in den Rechten und Pflichten eines Schutzdienstpflichtigen stehen. Die «vorsorglich Zugewiesenen» unterstehen jedoch während der ganzen Zeit der Zuweisung ausschliesslich jener Institution, der sie zugewiesen worden sind. Der betroffene Chef ZSO hat keinen «Zugriff» auf die Zugewiesenen.

Problematischer verhält es sich hinsichtlich der Bewaffnung. Die Schutzdienstpflichtigen sind grundsätzlich unbewaffnet. Somit müssen auch die Zugewiesenen unbewaffnet sein, wobei immerhin zu erwähnen ist, dass die Bewaffnung von Schutzdienstleistenden zum Selbstschutz

Die polizeiliche Generalklausel

Polizeiliches Handeln stützt sich auf die sogenannte polizeiliche Generalklausel ab. Gemeint sind damit die Ziffern 9 und 10 des Artikels 102 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Der Text im Wortlaut:

Art. 102

Der Bundesrat hat innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

9. Er wacht für die äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

Gestützt auf die polizeiliche Generalklausel steht dem Bundesrat, aber auch den Exekutiven der Kantone, die Befugnis zu, Massnahmen zur inneren und äusseren Sicherheit zu treffen oder die Ruhe und Ordnung zu sichern. Es geht dabei um Massnahmen, mit denen eine schwere gegenwärtige und nicht anders behebbarere Störung oder eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung abgewendet werden sollen. Nach der Praxis des Bundesgerichtes hat sich die Regierung dabei an die Bundesverfassung zu halten, im Sinne der Eingangsformel zu BV Art. 102 «innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung». Nach herrschender Rechtslehre darf der Bundesrat deshalb auch nicht von bestehendem Gesetzesrecht abweichen. ▲

völkerrechtlich zulässig ist. Aus Sicht des Zivilschutzes wird das Problem der Bewaffnung gelöst, indem die dem GOD Fehraltorf oder vergleichbaren Organisationen zur Verfügung gestellten Personen von der Schutzdienstleistung befreit werden. Das heisst, dass sie in keiner Weise mehr dem Zivilschutz angehören. Laut Auskunft des Bundesamtes für Zivilschutz können gemäss Artikel 26 des Zivilschutzgesetzes allerdings nur hauptberufliche Angehörige der Polizeidienste von der Schutzdienstleistung befreit werden. Andere Schutzdienstpflichtige können die Polizei nur auf dem Wege der Zuweisung verstärken. Dabei können nur Aufgaben wahrgenommen werden, die dem Zweckartikel des Zivilschutzes entsprechen.

Nicht alle Zweifel ausgeräumt

Ganz «koscher» ist die Sachlage trotzdem nicht. Die Militärdirektion des Kantons Zürich hat zwar mit einer Verfügung vom 30. Mai 1996 die Fragen der Zuweisung an die zivilen Führungsorgane sowie an die Kantonspolizei und an die kommunalen Polizeikorps geregelt. Hinsichtlich der Bewaffnung ist jedoch lediglich vermerkt: «Die Ausbildung von Zugewiesenen an einer Schusswaffe wird nicht als Schutzdienstleistung angerechnet.» Die Bewaffnung ist jedoch rechtlich *nicht* ausgeschlossen. Es ist bekannt, dass die zuständige Regierungsrätin Rita Fuhrer einem bewaffneten GOD sehr reserviert gegenübersteht. Auch Anton E. Melliger, Vorsteher des Zürcher Kantonalen Amtes für

Zivilschutz, hat so seine Zweifel an der rechtlichen Haltbarkeit der Bewaffnung. Er beruft sich auf das Polizeigesetz, demgemäss bewaffnete Ordnungskräfte einem Polizeikorps zugeteilt sein müssen. Melliger: «Aber das hat längst nichts mehr mit dem Zivilschutz zu tun, und ich habe auch zu jeder Zeit auf klare Verhältnisse geachtet.» ▲

● ZS-Inserten in Internet ● ZS-Inserten in Internet

SCHUTZRAUM-TECHNIK

MENGEU

ISO 9001

Grüezi
Bonjour
Buongiorno
Allegra

<http://www.mengeu.ch>

St.-Galler-Strasse 10 CH-8353 Elgg
E-Mail: mail@mengeu.ch

Die Bundespolizei als Staatsschutzorgan des Bundes

Vielfältige Gefahren und Risiken für die innere Sicherheit

Red. «Algerische Staatsangehörige in Zürich verhaftet» – «Rassistische Inhalte auf dem Internet» – «Verdacht auf Wirtschaftsspionage». Das sind einige Schlagzeilen aus der Presse in jüngster Zeit. Lauter Fälle für die Bundespolizei, die sich nicht zuletzt «dank» weit offenen Grenzen über Arbeit wahrlich nicht zu beklagen hat.

Die Bundespolizei ist das Staatsschutzorgan des Bundes und besteht im operativen Bereich aus den Abteilungen Terrorismus- und Extremismusbekämpfung, Spionageabwehr, Bekämpfung von Proliferation, organisierter Kriminalität, Sprengstoffdelikten und Kriegsmaterialhandel. Hinzu kommen die Abteilungen Information und Auswertung. Die erweiterten Stabsdienste umfassen zusätzlich den Pikettdienst, den Kontrolldienst und das Verbindungsbüro.

Den Aussendienst der operativen Abteilungen versehen Polizeioffiziere, welche aus den Polizeikorps der Kantone sowie der Städte Bern und Zürich rekrutiert werden. Ihnen obliegt die Bearbeitung der polizeilichen Aufgaben nach sachlichen und territorialen Gesichtspunkten. Information und Auswertung arbeiten mit dem Aussendienst zusammen und befassen sich namentlich mit der Auswertung der eingehenden Informationen sowie Analysen und Lagebeurteilungen. Dem Kontrolldienst obliegt die Kontrolle der in das Informationssystem «ISIS» eingegebenen Daten. Das Verbindungsbüro betreut die Verbindungen mit dem Ausland.

Aus dem Staatsschutzbericht

Zum nunmehr dritten Male wurde der Staatsschutzbericht der Bundespolizei herausgegeben. Der Bericht 1997 orientiert – im Sinne grösstmöglicher Transparenz – Parlament und Öffentlichkeit über die geleistete Arbeit und stellt die Bedrohungslage im Terrorismus und gewalttätigen Extremismus sowie bezüglich Spionage, Proliferation und organisierte Kriminalität dar. Die Risikoeinschätzung führt zum Schluss, dass die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes vielfältigen Sicherheitsgefährdungen ausgesetzt bleiben, weshalb

die Tätigkeit der Staatsschutzbehörden nach wie vor notwendig ist.

Die verschiedenen Bedrohungsarten

Zu den einzelnen Bedrohungsarten hält der Staatsschutzbericht folgendes fest:

Terrorismus und gewalttätiger Extremismus: Nach wie vor sind weltweit Krisen, gewaltsame Auseinandersetzungen und Kriege an der Tagesordnung.

Minderheitenprobleme, Autonomiebestrebungen und Konflikte anderer Art werden oft mit terroristischen Mitteln ausgetragen. Auch die Schweiz wird von diesen Konflikten betroffen. Kurdisch-türkische Gruppierungen sammelten, teilweise unter Anwendung von Gewalt, Geld von ihren Landsleuten. Die Zunahme der Spannungen im Kosovo wirkte sich auf die kosovo-albanische Emigration in der Schweiz aus, deren gewaltbereite Organisationen vermehrt öffentlich auftraten und breiten Zulauf erhielten. Die Schwerpunkte des islamistischen Terrorismus liegen in Algerien und im Nahen Osten. Die Schweiz diente algerischen Islamistengruppen als logistische Basis, und es gelang einem führenden Vertreter algerischer Islamisten, illegal einzureisen. Die rechtsextreme Szene wird in der Schweiz von den Skinheads beherrscht. Vermehrt wurden 1997 Skinheadtreffen mit internationaler Beteiligung durchgeführt. Während die Anschläge auf Asylbewerberunterkünfte weiter zurückgingen, kam es weiterhin häufig zu Gewalttätigkeiten gegenüber Ausländern. 1997 war eine markante Zunahme des Imports sowie der Verbreitung rassistischer, fremdenfeindlicher und zur Gewalt aufrufender Propaganda – namentlich Tonträger – zu verzeichnen, was zu zahlreichen Beschlagnahmungen führte.

Spionage: Sowohl östliche als auch westliche Nachrichtendienste waren bestrebt, Informationen, vorweg aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Technik, zu beschaffen. Die iranischen Nachrichtendienste wurden in

einem deutschen Gerichtsurteil eindeutig mit staatterroristischen Aktivitäten in Verbindung gebracht.

Proliferation: Vor dem Hintergrund zahlreicher Spannungs- und Konfliktherde wie auch angesichts der Gefahr künftiger Auseinandersetzungen in Nah- und Mittelost sowie Nordafrika treiben mehrere Regionalstaaten die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen voran. Auch die Schweiz ist von illegalen Aktivitäten und Verstössen gegen Exportkontrollbestimmungen betroffen.

Organisierte Kriminalität (OK): Die Qualität der zur Tarnung krimineller Aktivitäten entfaltenen Geschäftstätigkeit der organisierten Kriminalität ist beträchtlich gestiegen. Bezüglich der Schweiz bestehen nach wie vor Lücken im Lagebild. Die Hinweise auf die Benützung des schweizerischen Territoriums und schweizerischer Einrichtungen durch organisierte kriminelle Gruppen nahmen zu. Es besteht die Gefahr, dass sich kriminelle Strukturen weitgehend unbemerkt in unserer Wirtschaft ausbreiten.

Bericht als Basis für Informationen und politische Kontrolle

Der Bericht basiert auf den Erkenntnissen der Bundespolizei sowie der kantonalen und städtischen Staatsschutzorgane. Er unterstreicht ihre Bedeutung für die innere Sicherheit der Schweiz, dient aber auch der Information und der politischen und parlamentarischen Kontrolle dieser sensiblen staatlichen Tätigkeit. Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, das nach Ablehnung der SOS-Initiative – Schweiz ohne Schnüffelstaat in Kraft gesetzt werden soll, sieht vor, dass die eidgenössischen Räte, die Kantone und die Öffentlichkeit jährlich oder nach Bedarf über die Beurteilung der Bedrohungslage und über die Tätigkeit der Sicherheitsorgane des Bundes zu orientieren sind. ▣

Informiert sein, heisst dabei sein!

Jedem Mitglied des Schweizerischen Zivilschutzverbandes wird die Zeitschrift «Zivilschutz», immer voll mit allen wichtigsten Informationen, gratis nach Hause geschickt! Werden auch Sie Mitglied, telefonieren Sie uns! **Telefon 031 381 65 81**

Dabei sein, heisst Mitglied sein!